

errichten zu lassen wünscht, einen benachbarten Notar auffordern, an seiner Stelle die Protokollirung und Ausfertigung, unter Vormerkung der geschehenen Zuziehung und ihrer Ursache, in gebräuchlicher Form vorzunehmen, die Urkunde mit seiner, des zugezogenen Notars, Unterschrift zu versehen, und sie, nach erfolgter oberamtlicher Besiegelung gegen Bezug der gewohnten Taxe, dem Schuldner zu Handen seines Gläubigers zu übergeben.

---

Hauptinhalt eines Beschlusses des Kleinen Rathes vom 20. Hornung 1827, betreffend die Stellung des hiesigen Standes gegen den L. Stand St. Gallen, bezüglich auf die Reciprocität in Erbschaftsachen.

---

Da das von dem Großen Rathe des L. Standes St. Gallen den 13. December 1826 gegebene Erbschaftsgesetz, nach vorausgestelltem Grundsatz des Reciprocitätsrechtes für Fremde, eine beschränkende Ausnahmsbestimmung enthält, welche also lautet:

» Wenn indessen die Geseze eines Landes nur den Mannsstamm, mit Ausschließung der gleich nahen oder noch nähern Blutsverwandtschaft von weiblicher Seite, zum Erben zuließen, so sollen gegenrechtlich die Angehörigen desselben Landes, auch nur wenn sie von der Mannsseite abstammen, doch in allem Uebrigen ganz nach den Vorschriften des hiesigen Erbgesetzes zum Erben zugelassen werden. «

So hat der Kleine Rath, in Betrachtung, daß demzufolge größtentheils nur die von der Mannsseite abstammenden Züricherischen Angehörigen zum Bezug von Erbschaften im Kanton St. Gallen gelangen können, erkennt:

Es sey über jeden einzelnen Specialfall, wo ein Erb aus hiesigem Kanton nach dem St. Gallischen bezogen werden will, eine specielle Untersuchung anzustellen, und derjenige Vortheil, welcher allfällig einem St. Gallerbürger bey Beerbung eines dießseitigen Angehörigen aus dem Grundsaze der ausschließlichen Erbsberechtigung des Mannsstammes erwachsen würde, nicht herauszugeben (von welcher Regel aber die Stadt Winterthur und diejenigen Gemeinden des hiesigen Kantons, bey welchen eine Zulassung der mütterlichen Verwandten statt findet, ausgenommen sind,) und wurde demnach zu dießfälliger Vollziehung verordnet: es sollen die betreffenden Behörden, und

nahmentlich die Oberämter angewiesen seyn, in allen Fällen, wo ein St. Gallischer Angehöriger eine unter Züricherischer Bothmäßigkeit geseffene Person ab intestato ganz oder neben andern zu beerben hat, vorläufig auf den dem St. Gallischen Bürger anfallenden Erbtheil Beschlag zu legen, und hievon ungesäumt dem Kleinen Rathe Kenntniß zu geben, damit dann jeder Fall genau geprüft, und, wenn sich ergibt, daß der St. Gallische Erbe aus der dem L. Stande St. Gallen anstößigen ausschließlichen Erbsberechtigung des Mannstammes, für welche in dem neuen St. Gallischen Gesetze eine Ausnahme von dem sonst im Sinne des dießfälligen Eidgenössischen Concordates aufgestellten Gegenrechte gemacht ist, einigen Vortheil ziehen würde, so weit jener Vortheil reicht, die Fortdauer des Sequesters verhängt; dagegen, wenn nach der Beschaffenheit des Falles der St. Gallische Erbe durch den Züricherischen Erbsgrundsatz in Vergleichung mit dem St. Gallischen nichts gewinnt, der Sequester aufgehoben und die Erbschaft verabsolgt werden könne.